

(12)

## Recherchenbericht

(Österreichische Patentanmeldung)

(21) Anmeldenummer: A 873/2007  
(22) Anmeldetag: 01.06.2007  
(88) Recherchenbericht  
veröffentlicht am: 15.10.2012

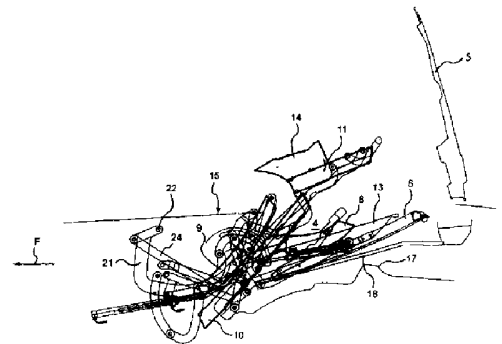
(51) Int. Cl. : **B60J 7/12** (2006.01)  
**B60J 7/06** (2006.01)

(30) Priorität:  
14.06.2006 DE 102006027531 beansprucht.  
(56) Entgegenhaltungen:  
DE19622953 C1 DE10251961 B3

(73) Patentanmelder:  
WILHELM KARMANN GMBH  
D-49084 OSNABRÜCK (DE)

(54) **CABRIOLET-FAHRZEUG MIT EINEM VON SEITLICHEN RAHMENTEILEN BEGRENZTEN VERDECK**

(57) Ein Cabriolet-Fahrzeug (1) mit einem von mehreren seitlichen Rahmenteilen (8;9;10;11) begrenzten Dach (2), wobei die Rahmenteile (8;9;10;11) bei geschlossenem Dach (2) von einem hintersten (8) zu einem vordersten Rahmenteil (11) mit einer Komponente in Fahrtrichtung (F) aufeinander folgen und bei geöffnetem Dach (2) zumindest teilweise übereinander liegen, wird so ausgebildet, dass bei geöffnetem Dach (2) zumindest ein dem hintersten Rahmenteil (8) bei geschlossenem Dach vorgeordneter Rahmenteil (9; 10) mit einem wesentlichen Teil seiner Erstreckung gegenüber dem hintersten Rahmenteil (8) in Fahrtrichtung (F) nach vorne verlagert abgelegt ist.



Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß IPC: <b>B60J 7/12</b> (2006.01); <b>B60J 7/06</b> (2006.01)
Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß ECLA: B60J 7/12; B60J 7/06
Recherchierter Prüfstoff (Klassifikation): B60J
Konsultierte Online-Datenbank: EPODOC, WPI, TXTrn

Dieser Recherchenbericht wurde zu den am **1. Juni 2007** eingereichten Ansprüchen **1-12** erstellt.

Kategorie <sup>1)</sup>	Bezeichnung der Veröffentlichung: Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur soweit erforderlich	Betreffend Anspruch
X	DE19622953 C1 (PORSCHÉ AG) 07. August 1997 (07.08.1997) Zusammenfassung; Spalten 1-3; Fig. 1, 2, 6, 7	1, 12
X	DE10251961 B3 (KARMANN GMBH W) 20. Dezember 2007 (20.12.2007) ganzes Dokument	1, 12

Datum der Beendigung der Recherche: 15. Mai 2008	<input type="checkbox"/> Fortsetzung siehe Folgeblatt	Prüfer(in): RODLAUER G.
---	---	----------------------------

<sup>1)</sup> <b>Kategorien der angeführten Dokumente:</b>	
<b>X</b> Veröffentlichung von <b>besonderer Bedeutung</b> : der Anmeldegegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden.	<b>A</b> Veröffentlichung, die den <b>allgemeinen Stand der Technik</b> definiert.
<b>Y</b> Veröffentlichung von <b>Bedeutung</b> : der Anmeldegegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese <b>Verbindung für einen Fachmann naheliegend</b> ist.	<b>P</b> Dokument, das <b>von Bedeutung</b> ist (Kategorien X oder Y), jedoch <b>nach dem Prioritätstag</b> der Anmeldung veröffentlicht wurde.
	<b>E</b> Dokument, das <b>von besonderer Bedeutung</b> ist (Kategorie X), aus dem ein <b>älteres Recht</b> hervorgehen könnte (früheres Anmelde datum, jedoch nachveröffentlicht. Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen).
	<b>&amp;</b> Veröffentlichung, die Mitglied der selben Patentfamilie ist.